

BEITRAGSORDNUNG Golfclub Leverkusen e.V.



vom 22. Oktober 1996 (in der Fassung vom 25.03.2019)

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben (Abbuchungsverfahren) und ist zum 31. Januar des betreffenden Jahres fällig.
- (2) Bei **unbefristeter** Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag für
 - (a) **Erwachsene:** **aktive** Mitglieder 1.100 Euro
passive Mitglieder 300 Euro
 - (b) **Kinder** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (d) der Satzung):
aktive und **passive** Mitglieder bis zum 12. Lebensjahr 200 Euro (ab 01.01.2020)
Jugendliche (§ 3 Abs. 1 Buchst. (d) der Satzung):
aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 300 Euro (ab 01.01.2020)
passive Mitglieder (Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) 105 Euro
 - (b) **Junioren** (§ 3 Abs. 1 Buchst. (e) der Satzung):
aktive Mitglieder* 450 Euro
passive Mitglieder 155 Euro.

*Aktive Junioren, die bis zum 31.12.2017 bereits Mitglied sind und bei ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr von 520 € gezahlt haben, zahlen einen Jahresbeitrag von 260 €. Diese Mitgliedschaftsform kann ab dem 01.01.2018 nicht mehr gewählt werden.
- (3) Bei Änderung des Status Jugendlicher/Junior/Erwachsener bzw. aktiv/inaktiv oder umgekehrt wird der neue Beitrag erstmals für das auf die Änderung folgende Kalenderjahr erhoben.
- (4) Für **fördernde** Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzung) beträgt der Jahresbeitrag 1.100 Euro.
- (5) **Ehrenmitglieder** (§ 3 Abs. 4 der Satzung) zahlen keinen Jahresbeitrag.
- (6) Bei **befristeter** Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 der Satzung) beträgt der Jahresbeitrag für
 - (a) **Erwachsene:** 2.350 Euro, (ab 1.1.2016)Absatz 3 (§ 3 der Satzung) gilt entsprechend
- (7) Werden Umlagen gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung erhoben, so darf der Gesamtbetrag aus Jahresbeitrag und Umlage, die in § 6 Absatz 2 Satz 4 der Satzung festgelegten Grenze nicht überschreiten.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft - gilt nur für aktive erwachsene Mitglieder - wird eine Aufnahmegebühr in einem Betrag fällig (Abbuchungsverfahren)

Die Aufnahmegebühr beträgt für

- (a) **Erwachsene:** 1.530 Euro,
- (b) **Kinder, Jugendliche, Junioren:** keine Aufnahmegebühr
- (d) **fördernde Mitglieder:** 1.530 Euro.

Werden Jugendliche oder Junioren zu Erwachsenen, so wird eine Aufnahmegebühr für Erwachsene nicht erhoben.

§ 3 Investitionsumlagen

- (1) Der Golfclub erhebt nach Maßgabe der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften sowie der nachfolgenden Regelung Investitionsumlagen.
- (2) Mit dem Erwerb der **unbefristeten** Mitgliedschaft wird eine **Investitionsumlage** von 5.112 Euro erhoben (Abbuchungsverfahren). Die Zahlung wird fällig:
 - (a) bei **Erwachsenen** und **fördernden Mitgliedern** im Zeitpunkt des Erwerbs der unbefristeten Mitgliedschaft,
 - (b) bei **Jugendlichen** und **Junioren** mit unbefristeter Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem sie zu erwachsenen Mitgliedern werden.
- (3) Die Zahlung der Investitionsumlage gemäß Abs. 2 kann auf schriftliches Verlangen des betreffenden Mitglieds auf bis zu **zehn gleiche Jahresraten** verteilt werden; die Fälligkeit der folgenden Raten tritt in diesem Fall jeweils am Jahrestag der erstmaligen Fälligkeit gemäß Abs. 2 Buchst. (a) bzw. (b) ein.
- (4) Von Mitgliedern, die vor dem 01.01.1997 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.10.1996 dem Golfclub ein **Investitionsdarlehen** in Höhe von 10.000 DM (=5.112,92 Euro) – in Sonderfällen, gemäß dem genannten Beschluss, von 7.500 DM (=3.834,69 Euro) – gewährt haben, wird aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.04.2013 eine Investitionsumlage von zwei Dritteln ihres Darlehens erhoben (=3.480,61 Euro für 10-TDM-Darlehensgeber und 2.556,46 Euro für 7,5 TDM-Darlehensgeber). Die Investitionsumlage wird mit den Darlehensansprüchen verrechnet; das verbleibende Drittel der Darlehensansprüche wird den betreffenden Mitgliedern auf deren schriftliche Anforderung innerhalb von zehn Monaten nach der Mitgliederversammlung vom 17.04.2013 zurückgezahlt. Mitglieder i.S. von Satz 1, die gemäß dem ihnen durch den Beschluss vom 17.04.2013 eingeräumten Sonderkündigungsrecht zum 30.06.2013 aus dem Golfclub ausscheiden, erhalten ihr Darlehen in voller Höhe bis zum 30.09.2013 zurück.
- (5) Im Falle der **Beendigung** der Mitgliedschaft
 - (a) wird eine in **voller Höhe** entrichtete **Investitionsumlage** insoweit zurückgezahlt, als sie noch nicht entrichtet wäre, wenn das betreffende Mitglied von dem Recht auf Ratenzahlung über zehn Jahre (Abs. 3) Gebrauch gemacht hätte,
 - (b) werden – bei Inanspruchnahme der **Ratenzahlung** der **Investitionsumlage** – erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig werdenden Raten der Investitionsumlage nicht mehr erhoben.
 - (c) Scheidet eines der in Absatz genannten Mitglieder nach dem 30.06.2013, aber bis zum 31.12.2014 aus, so erhält es 90 Prozent seines ursprünglichen Darlehensbetrags von 5.112,92 Euro bzw. 3.834,69 Euro zurück, wobei das bereits gemäß Absatz 4 Satz 2 erstattete Drittel auf den Rückzahlungsbetrag angerechnet wird. Bei einem Ausscheiden bis zum jeweils folgenden Jahresende ermäßigt sich der Rückzahlungsbetrag um jeweils weitere zehn Prozentpunkte, also bis zum 31.12.2019 auf 40 Prozent, jeweils abzüglich des bereits erstattenden Drittels. Beim Ausscheiden nach dem 31.12.2019 erfolgt keine Rückzahlung mehr, weil die anzuwendenden Prozentsätze jeweils niedriger sind als das anzurechnende Drittel.
- (6) Die Rückzahlung (Abs. 5 Buchst. (a)) erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Die Erhebung einer **weiteren** Investitionsumlage bedarf eines besonderen **Beschlusses** der Mitgliederversammlung und ist frühestens zehn Jahre nach erstmaliger Erhebung der Investitionsumlage von dem betreffenden Mitglied gemäß Absatz 2 zulässig. Für die in Absatz 4 genannten Mitglieder gilt als Tag der erstmaligen Erhebung i.S. von Satz 1 der 17.04.2013, allerdings nur in Höhe von 3.480,61 Euro; dies gilt auch für 7,5 TDM-Darlehensgeber. Bezüglich des über diesen Betrag hinausgehenden Teils des ursprünglichen Darlehens gilt die Zehnjahresfrist als am 17.04.2013 abgelaufen.

§ 4 Stundung

Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Investitionsdarlehen, Investitionsumlagen und sonstige Umlagen ganz oder teilweise stunden, wenn außergewöhnliche Gründe dies rechtfertigen. Auf eine Stundung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Greenfee-Spieler

Nicht-Mitglieder können gegen Greenfee die Anlagen des Golfclubs benutzen. Näheres regelt der Vorstand, der aus besonderem Anlass im Einzelfall auf die Erhebung eines Greenfees verzichten kann.